



Satzung über die Bildung eines Psychosozialen Beirates des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Psychosoziale Beirat des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Er hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Der Psychosoziale Beirat wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistages führt der Psychosoziale Beirat die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Beirats weiter.

§ 3 Konstituierung

- 1 Nach Berufung der Mitglieder des Psychosozialen Beirates durch den Kreisausschuss, wird die konstituierende Sitzung durch den Landrat/die Landrätin oder den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.
- 2 Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezernent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

- 1 Ziel des Psychosozialen Beirates ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Er berät über alle Belange, die Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie deren Angehörige betreffen, und er spricht gegenüber den Gremien des Kreises sachbezogene Empfehlungen aus.
Der Beirat befasst sich anregend und fördernd mit allen sozialen Fragen der im Wetteraukreis lebenden Menschen und trägt somit dazu bei, dass die Belange der Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

2 Er befasst sich insbesondere mit:

- den vorhandenen gemeindepsychiatrischen Angeboten sowie deren bedarfsgerechter Weiterentwicklung
- den aktuellen und zukünftigen Problemlagen von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und mit seelischer oder körperlicher Behinderung sowie der Verbesserung der Hilfen und der Schaffung von Netzwerken, die deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen
- den Maßnahmen und Projekten des Wetteraukreises zur medizinischen Versorgung und der Eingliederungshilfe
- der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Sozialen Hilfen
- der Abgabe einer Stellungnahme vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans

3 Der Psychosoziale Beirat begleitet

- die Umsetzung des hessischen Psychisch-Kranken-Gesetzes
- die Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplanes „Inklusion“

4 Darüber hinaus greift der Beirat gesellschaftliche und sozialpolitisch relevante Themen auf, mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

§ 5 Zusammensetzung

1 Die Mitglieder des Psychosozialen Beirates dienen dem Interesse der öffentlichen Belange von Menschen mit Behinderung. Sie dürfen keine Sonderinteressen ihrer Organisationen und Verbände vertreten.

2 Der Beirat soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

3 Dem Psychosozialen Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- neun Vertretungen des Kreistages, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden
- der/die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent/in
- zwei weitere Vertretungen des Kreisausschusses des Wetteraukreises
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände (u. a. als Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe)
- vier Vertretungen der Selbsthilfegruppen bzw. Organisationen der Interessenvertretungen sowie der Gruppe der Angehörigen von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und seelischen oder körperlichen Behinderungen im Wetteraukreis
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung des Seniorenbeirates
- eine Vertretung des Diversitäts- und Inklusionsbeirates
- eine Vertretung des Psychiatrischen Krankenhauses
- zwei Vertretungen der niedergelassenen psychiatrischen Fachärzte und Psychotherapeuten

- 4 Als beratende Mitglieder werden entsandt:
- eine Vertretung des Landeswohlfahrtsverbandes
 - eine Vertretung der Katholischen Kirche
 - eine Vertretung der Evangelischen Kirche
 - eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften
 - eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
 - eine Vertretung der örtlichen Vereinigungen der Krankenkassen
 - eine Vertretung der Pflegekassen
 - eine Vertretung des VdK
 - eine Vertretung des Arbeitskreises der Berufsbetreuer
 - eine Vertretung des DGB
 - die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales oder eine beauftragte Person
 - eine Vertretung des Fachdienstes Frauen und Chancengleichheit
 - eine Vertretung des Fachdienstes Gesundheit
- 5 Die Geschäftsführung obliegt dem Fachdienst Gesundheit.

§ 6 Vorsitz

- 1 Vorsitz des Psychosozialen Beirates und Stellvertretung werden von den Beiratsmitgliedern in der ersten Sitzung des Beirates gewählt.
- 2 Das Amt der/des Vorsitzenden endet, wenn es der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschließt.

§ 7 Geschäftsgang

- 1 Der Psychosoziale Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.
- 2 Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Psychosoziale führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Berichterstattung

Der Psychosoziale Beirat erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Kreisausschuss und den Kreistag.

§ 10 Entschädigung

Die Tätigkeit im Psychosozialen Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18.05.2022 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(Dienstsiegel)

Jan Weckler
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete